

FAQ zum Apotheken-Datenpanel 2022

Ablauf

Welche Unterlagen sollten Sie bereithalten?

Für die Freischaltung des Zugangs zum Onlinefragebogen benötigen Sie einige Angaben wie *Apothekerkammer* und *Fonds-Ident-Nummer (NNFID)*. Ihre NNFID können Sie jedem Schreiben des Nacht- und Notdienstfonds entnehmen. Diese Nummer wird Ihnen dort regelmäßig übermittelt.

Zudem sollten Sie für die Beantwortung der Fragen Ihre *betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)* und die *Unterlagen aus Ihrer Steuerkanzlei* bereithalten.

Wie erhalte ich die Aufwandsentschädigung?

Für die Auszahlung der Aufwandspauschale können Sie nach Finalisierung des Fragebogens die Angaben zu Ihrer Person (z. B. Bankverbindung) direkt online an die Zi-Treuhandstelle übermitteln.

Alle erforderlichen Angaben unterliegen hierbei selbstverständlich dem Datenschutz und werden anonym behandelt. Die Daten zur Auszahlung der Aufwandspauschale werden getrennt vom Fragebogen erhoben. Das Zi und die ABDA samt ihren Mitgliedsorganisationen erhalten keine Kenntnis von den personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen.

Warum wird die Nutzung einer standardisierten Abfrage aus der Warenwirtschaft abgefragt?

Seit letztem Jahr haben bereits einige Anbieter von Warenwirtschaftssystemen wie beispielsweise Pharmatechnik (IXOS-System) und Lauer CGM die Möglichkeit geschaffen, dass die Befragungsteilnehmer*innen eine standardisierte Datenauswertung abrufen können. Damit wird die Beantwortung der Fragen vereinfacht, da die Daten im betriebswirtschaftlichen Teil direkt übertragen werden können. Auch im Befragungsjahr 2022 wird die standardisierte Abfrage von einigen Anbietern zur Verfügung gestellt.

Inhalte

Botendienste im Durchschnitt pro Monat:

Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe der Botendienste im Durchschnitt pro Monat die *Anzahl der einzelnen Lieferungen*.

Beispiel: 24 Tage/Monat x 3 Botentouren/Tag x 20 Lieferungen an Kundinnen bzw. Kunden = 1.440 Botendienste

Wie soll der Gesamtumsatz Ihrer Apotheke angegeben werden?

Der Gesamtumsatz soll *ohne* Umsatzsteuer (Netto-Umsatz) und *ohne* Apothekenabschlag ausgewiesen werden.

Wie ist das Ergänzungssortiment definiert?

Zum apothekenüblichen Ergänzungssortiment gehören alle Umsätze, die nicht im Bereich RX, OTC oder Hilfsmittel erwirtschaftet werden (z. B. Kosmetika, Zahnpasta, Verbandstoffe etc.).